

**Teilregionale Vernetzungsplanung nach ÖQV
Schüpfen, Rapperswil, Bangerten
2006**

Planungsbericht
Zweite Umsetzungsphase 2013-2018,
Ergänzungen und Anpassungen

Genehmigung, Februar 2013

[gde/trp-srb/öqv/bericht-phase2_2013](#)

Büro Kappeler

Samuel Kappeler Agro Ing HTL / UI
Dunantstr. 4 3006 Bern
Tel./Fax 031 371 80 91 Natel 079 301 80 90

Planung
Beratung
Studien

Raumplanung
Ökologie
Landwirtschaft



Inhaltsübersicht

1.	Einleitung / Ausgangslage	2
2.	Grundlagen	2
3.	Verfahren	2
4.	Koordination	3
5.	Begleitung der Planungsarbeiten	3
6.	Ergänzungen und Anpassungen	3
6.1.	Überarbeitungsbedarf	3
6.2.	Ziel und Leitarten	3
6.3.	Wirkungsziele / Wirkungskontrolle	4
6.4.	Umsetzungsziele	4
6.5.	Teilrichtplan ökologische Vernetzung (Soll-Zustand)	4
6.6.	Anpassungen bei der Anlage von ökologischen Ausgleichsflächen	5
6.7.	Anpassungen bei der Bewirtschaftung von ökologischen Ausgleichsflächen	5
6.8.	Umsetzungskonzept	6
7.	Weiterführung bestehender Verträge	6
8.	Vorprüfung	6
9.	Zeitprogramm / Weiteres Vorgehen	7

1. Einleitung / Ausgangslage

Ende 2007 hat das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) die Ökoqualitätsverordnung (ÖQV) revidiert und neue Vorgaben zu den qualitativen und quantitativen Umsetzungszielen definiert.

Die Abteilung Naturförderung (ANF) und das Amt für Gemeinden und Raumordnung des Kantons Bern (AGR) haben darauf hin ihre kantonalen Vorgaben neu festlegen müssen. Diese kantonalen Weisungen sind am 9.12.2009 vom BLW genehmigt worden.

Wollen die Gemeinden ihre Vernetzungsplanungen nach Ablauf der ersten Umsetzungsphase (6 Jahre) weiterhin umsetzen und dazu finanzielle Mittel von Bund und Kanton beanspruchen, müssen die Gemeinden ihre Vernetzungsplanungen nach ÖQV den neuen rechtlichen Vorgaben anpassen.

Die Gemeinden Schüpfen, Rapperswil und Bangerten haben vor 6 Jahren mit der Umsetzung der Vernetzungsplanung begonnen und müssen für eine Weiterführung ihre Planung anpassen. Weil die bestehende Planung im Bereich der Bewirtschaftungsauflagen bereits heute in weiten Teilen den neuen Weisungen entspricht, wird eine Überarbeitung der Teilrichtplanung im Sinne einer „geringfügigen Änderung“ (ohne öffentliche Mitwirkung) angestrebt.

Die Gemeinden haben sich entschieden, die Anpassungen und Ergänzungen vorzunehmen und so die 2. Umsetzungsphase (7.-12. Jahr) vorzubereiten.

2. Grundlagen

Teilrichtplan ökologische Vernetzung von 2006

Umsetzungsprogramm und Bericht zum Teilrichtplan ökologische Vernetzung von 2006

Bundesamt für Landwirtschaft

Änderungen Ökoqualitätsverordnung vom 1.1.2008

Amt für Landwirtschaft und Natur des Kantons Bern,

Vernetzungsprojekte nach ÖQV, Kantonale Weisungen vom 8.12.2009

Abteilung Naturförderung (ANF) d. Kt. Bern, Informationsschreiben vom 31.8.2009

Ortsplanung der Gemeinden (bzw. zur Genehmigung eingereichte Ortsplanungsrevision von Rapperswil)

3. Verfahren

Es ist das Verfahren für „geringfügige Änderungen“ ohne öffentliche Mitwirkung vorgesehen, weil die Anpassungen weitgehend vorbestimmt sind und nur ein kleiner Handlungsspielraum für die Mitwirkenden bestehen würde.

4. Koordination

Die Gemeinden Rapperswil, Bangerten und Schüpfen haben 2006 eine ÖQV-konforme Planung erarbeitet. Im Rahmen der Anpassungsarbeit für die Weiterführung haben sich die angrenzenden Gemeinden (Münchenbuchsee, Deisswil, Wiggiswil, Zuzwil, Iffwil und Scheunen), welche bisher keine Vernetzungsplanung nach ÖQV hatten, entschlossen, sich den Gemeinden Rapperswil, Schüpfen und Bangerten anzuschliessen, und zusammen eine teilregionale Planung zu erarbeiten.

Die Planungsüberarbeitung der drei „alten“ Gemeinden mit einem bestehenden Vernetzungskonzept wird als separate Planung mit geringfügigen Änderungen und Ergänzungen weitergeführt. Die Erarbeitung der Vernetzungsplanung für die sechs angrenzenden Gemeinden erfolgte in enger Koordination, so dass die neun Gemeinden eine weitgehend identische Planung aufweisen.

5. Begleitung der Planungsarbeiten

Die Planung wird durch einen Planungsausschuss mit Vertretern der drei Gemeinden begleitet.

Mitglieder des Planungsausschusses sind:

Thomas Rufer	Erhebungsstellenleiter Bangerten
Lukas Kamber	Planungsbegleitung Bangerten
Caroline Bagnoud	Gemeinderätin Rapperswil
Sandra Guggisberg	Gemeindeschreiberin Rapperswil
Ueli Hunziker jun.	Erhebungsstellenleiter Schüpfen
Patrik Schenk	Gemeindeschreiber Schüpfen
Büro Kappeler	Fachplaner

6. Ergänzungen und Anpassungen

6.1. Überarbeitungsbedarf

Für die Weiterführung von Vernetzungsprojekten ist ein Umsetzungskonzept einzureichen (Anhang 2 Ziffer 1.4 ÖQV).

Folgende Teile des Vernetzungsprojekts sind zudem zu überprüfen:

- Ziel- und Leitarten
- Wirkungsziele
- Quantitative Umsetzungsziele
- Massnahmen (qualitative Umsetzungsziele gem. Anhang 2 ÖQV)
- Soll-Zustand (Richtplan-Karte)

Zudem müssen die Auflagen für extensiv genutzte Wiesen und extensiv genutzte Weiden die neuen Mindestanforderungen der kantonalen Weisungen erfüllen.

6.2. Ziel- und Leitarten

Die Auswahl der Ziel- und Leitarten umfasst verschiedene Artengruppen (Säuger, Amphibien, Reptilien, Vögel, Tagfalter, Heuschrecken). Diese stellen unterschiedliche Ansprüche an die Lage, die Gestaltung und die Pflege der Lebensräume. Dies wurde bei der Lokalisierung und Formulierung der Massnahmen (Umsetzungsprogramm 2006) bereits berücksichtigt, wobei ergänzend zu den ÖQV-Massnahmen auch einmalige Aufwertungsaktionen formuliert wurden. Die Auswahl der Ziel- und Leitarten ist nach wie vor aktuell und hat sich in der Kommunikation mit den Landwirten bewährt.

6.3. Wirkungsziele / Wirkungskontrolle

Mit der ÖQV soll die Biodiversität als Ganzes gefördert werden. Die Förderung der ausgewählten Ziel- und Leitarten soll in diesem Sinne einer Vielzahl weiterer Arten dienen. Dieses primäre Wirkungsziel sei hier hinsichtlich der 2. Umsetzungsphase explizit ergänzt und hervorgehoben.

Eine Wirkungskontrolle wurde nicht gezielt durchgeführt. In der 2. Umsetzungsphase werden im Rahmen der Kontrolle der Vernetzungsflächen im Sommer weiterhin auch Beobachtungen zu den Arten protokolliert. Als Indikatoren für die Biodiversität dienen dabei insbesondere die Tagfalter und Heuschrecken (Arten/Dichte). Ergänzend bemühen sich die Gemeinden unter Einbezug der Bevölkerung die Entwicklung bei den Brutvögeln festzustellen (Goldammer, Feldlerche, Gartenbaumläufer/Gartenrotschwanz).

6.4. Umsetzungsziele

Umsetzungsziele der ersten Umsetzungsphase

Hinsichtlich der Überprüfung der Zielerreichung haben sich die Umsetzungsziele gegliedert nach Landschaftseinheiten nur bedingt bewährt, da diese gemeindeübergreifend und teils kleinräumig sind.

Daher werden nur die bestehenden Beschriebe und generellen Wirkungsziele für die einzelnen Landschaftseinheiten als Hinweise zur Steuerung beibehalten (vgl. Umsetzungsprogramm S.4).

Umsetzungsziele der zweiten Umsetzungsphase

Die kantonalen Weisungen sehen vor, dass die quantifizierten Umsetzungsziele gemäss den landwirtschaftlichen Zonengrenzen ausgewiesen werden. Da das Projektgebiet nur Tal- und Hügelzone umfasst, werden die quantifizierten Umsetzungsziele für die 2. Umsetzungsphase in je einer Tabelle pro Gemeinde dargestellt.

Der minimale Zielwert für die 2. Umsetzungsphase ist in den kant. Weisungen wie folgt definiert: Es werden insgesamt mind. 12% ökologische Ausgleichsflächen (öAF) nach DZV angestrebt, wovon mind. die Hälfte ökologisch wertvoll sein muss.

6.5. Teilrichtplan ökologische Vernetzung (Soll-Zustand)

Der aktuelle Teilrichtplan ökologische Vernetzung wurde im Februar 2007 durch das AGR genehmigt. Aufgrund der aktuellen Strategischen Arbeitszone, von kleineren Einzonungen und der Ortsplanungsrevision in Rapperswil wird der Plan in Absprache mit der Abteilung Naturförderung (ANF) aktualisiert. Angepasst wurden auch die Gewässerschutzzonen.

Die drei Massnahmegebiete im Ackerbaugebiet (M5a, M5b, M5c) wurden analog dem kantonalen Datenmodell zu einem Massnahmegebiet (M5, VERT) zusammengefasst und damit der Vollzug vereinfacht. Weisse Flächen im Bereich der Moorbläulings-Förderflächen (M9, PSA) wurden einem Massnahmegebiet zugeordnet.

6.6. Anpassungen bei der Anlage von ökologischen Ausgleichsflächen

Die Formulierung zur Beitragsberechtigung von Gehölzstrukturen (Hochstamm-Feldobstbäume, Einzelbäume, Hecken) wird in den einzelnen Massnahmen geklärt: neue Elemente sind in den entsprechenden Erhaltungsgebieten (INVlok, ERHo, ERHs) beitragsberechtigt, zudem sind Neuanlagen beitragsberechtigt, wenn diese in Absprache mit der Trägerschaft angelegt werden.

Die Lage und Grösse von extensiv genutzten Wiesen (EXWI) und Weiden (EXWE) richtet sich nach den neuen kantonalen Weisungen (Maximaldistanz neu 100m, bisher 150m).

Neu gilt eine Mindestbreite von 6m entlang der Waldränder (M1) und Gewässer (M2).

6.7. Anpassungen bei der Bewirtschaftung von ökologischen Ausgleichsflächen

Neu gilt für alle extensiven Wiesen die Auflage:
Dürrfutter bereiten bis Ende August (ausser unter HOFO).

Extensive Wiese (EXWI) entlang Waldrand (M1), Gewässer (M2) oder Hecke (M3)

Ein 5m breiter Streifen entlang dieser Elemente darf wie bisher nur einmal jährlich ab 15. Juli geschnitten werden. Die spät geschnittenen Randstrukturen sind das „Rückgrat“ der Vernetzungsplanung. Diese haben sich bewährt und weisen in der Regel hohe Dichten an Insekten auf (Tagfalter, Heuschrecken). Die bestehende Regelung ist für die Biodiversität wertvoller einzustufen als die Regelung der kantonalen Weisungen.

Extensive Wiese (EXWI) in übrigen Massnahmen (M4 - M8)

Bisher bestanden leicht abweichende Auflagen bezüglich dem Stehenlassen von Altgras (bei M6 und M7 waren 10% Altgras nur beim ersten Schnitt gefordert). Die Auflagen werden hinsichtlich der 2. Umsetzungsphase vereinheitlicht.

Extensiv genutzte Weide (EXWE) in den Massnahmen M6 und M7

Gemäss Anhang B der kantonalen Weisungen sind extensiv genutzte Weiden (EXWE) nur beitragsberechtigt, wenn diese 5% Kleinstrukturen (Sträucher, Einzelbäume, Ast- und Steinhaufen, Kuhweglein, etc.) und 5-10% unternutzte Flächen aufweisen. Eine entsprechende Anpassung erfolgte im Umsetzungsprogramm.

6.8. Umsetzungskonzept

Neu müssen die Vernetzungsprojekte ein Umsetzungskonzept enthalten. Darin ist die Trägerschaft festzuhalten, ein Pflichtenheft für die verschiedenen Akteure zu erarbeiten, der Prozess bis zum Vertragsabschluss zu beschreiben und die Informationstätigkeit festzulegen. Einige dieser Themen sind in der bestehenden Planung bereits behandelt worden. Dies wurde in den vorliegenden Umsetzungskonzepten (pro Gemeinde) noch vereint und weiter ausgeführt.

7. Weiterführung bestehender Verträge

Aufgrund der Weisungen des Kantons werden mit der Projektverlängerung alle bestehenden Vereinbarungen neu gestartet und dauern 6 Jahre (bis Ende der zweiten Umsetzungsphase).

Da die Landwirte nur geringfügig strengere Auflagen in der zweiten Umsetzungsphase zu erfüllen haben (insbesondere Dürrfutterbereitung bis Ende August, in einzelnen Fällen Altgrasstreifen auch über den Winter), werden die bestehenden Vereinbarungen seitens der Trägerschaft weitergeführt. Den Landwirten wird ein Zusatzblatt zum bestehenden Vertrag zugestellt, welches die Verlängerung der Vereinbarung um 6 weitere Jahre (bis Ende 2018) und die neuen Bewirtschaftungsauflagen beinhaltet. Der Landwirt bestätigt die Verlängerung, indem er das Zusatzblatt unterzeichnet und zurücksendet.

8. Vorprüfung

Die Vorprüfung ergab folgende Änderungen:

- Die geänderten Unterlagen werden als Dossiers getrennt nach Gemeinden zur Genehmigung eingereicht.
- Die „Dorfzone B“ in Schüpfen (Ortschaften Ziegelried, Schwanden, Schürfeldacher) gilt als Bauzone. Dies wurde im Umsetzungsprogramm und Teilrichtplan angepasst.
- Die Bauzonen und Fliessgewässer in Rapperswil wurden im Teilrichtplan gemäss der im Dezember 2012 von der Gemeindeversammlung beschlossenen Ortsplanungsrevision dargestellt.
- Der Richtplan Verkehr + Landschaft von Rapperswil (genehmigt 26.7.1993) wurde im Rahmen der Ortsplanungsrevision abgelöst.
- Der Landschaftsrichtplan von Schüpfen (genehmigt 17.5.2006) bleibt bestehen. Dies wurde vor dem Genehmigungsvermerk im Plan und Umsetzungsprogramm präzisiert.
- Bei einem Siloschnitt ab dem 1. September gilt ebenso die Vorgabe des Rückzugsstreifens. Dies ist in den einzelnen Massnahmen bereits enthalten.
- Bewirtschaftungsauflagen, welche über die Mindestanforderungen des Kantons hinausgehen (M1, M2, M3, M9), sind von der Trägerschaft in den Vereinbarungen zu regeln. Deren Kontrolle obliegt der Trägerschaft. In der Umsetzung wird dies so praktiziert.
- Vor dem Genehmigungsvermerk wurde festgehalten, dass das alte Umsetzungsprogramm bzw. der alte Teilrichtplan (Soll-Zustand) durch das neue Dokument ersetzt wird.
- FöA und NSI wurden durch ANF (Abteilung Naturförderung ersetzt).
- Die „Zone für Landwirtschafts-, Arbeits- und Wohnnutzung“ in Bangerten ist gemäss Abklärung beim AGR eher als Weilerzone zu behandeln (ÖQV-Vernetzungsbeiträge möglich). Dies wurde im Umsetzungsprogramm und Teilrichtplan angepasst.

9. Zeitprogramm / Weiteres Vorgehen

Das Zeitprogramm für die Überarbeitung richtet sich nach den Vorgaben des Kantons, der Genehmigung der Weisungen durch das BLW und den Sitzungsdaten der Begleitgruppe und des Gemeinderates.

Februar 2012	Planungsstart
2. März	Startsitzung (Koordination Nachbargemeinden, Anpassungen aufgrund der neuen kantonalen Weisungen)
März - Mai	Überarbeitung der Vernetzungsplanung
24. Mai	Sitzung Planungsausschuss (Ergänzungen und Anpassungen Umsetzungsprogramm / Vernetzungsplan, Umsetzungskonzept, Planungsbericht)
12. Sept.	Sitzung Planungsausschuss (Verabschiedung Vorprüfung)
Nov.-Jan.	Vorprüfung
Feb 2013.	Sitzung Planungsausschuss (Vorprüfung, Überarbeitung, Umsetzung)
Anschl.	Einreichen zur Genehmigung
Frühjahr 2013	Vollzug: Infoveranstaltung / Anmelden Vernetzungsflächen

